

Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung

Auszug aus der Benutzer- und Hausordnung

Gebührenübernahme-/ befreiung für Vereine und Körperschaften

Die Politische Gemeinde Volketswil übernimmt für Vereine und Körperschaften, welche die unter Ziffer 10.1 genannten Kriterien erfüllen, die Kosten für die Benutzung der öffentlichen Räume.

10.1

In Volketswil domizilierte und der Gemeinde gemeldete Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften mit mindestens 15 ortsansässigen, volljährigen Aktivmitgliedern sind von den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Räume befreit.

10.2

Zur Legitimation der Gebührenbefreiung sind der zentralen Raumvergabe die Statuten, das entsprechende „Vereinsmeldeformular“ sowie jährlich eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes über die Anzahl der ortsansässigen Aktivmitglieder vorzulegen.

10.3

In Volketswil domizilierte und der zentralen Raumvergabe gemeldeten Vereine, gemeinnützige Körperschaften und politische Parteien, welche die unter Ziff. 10.1 genannten Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllen, haben die Möglichkeit einen begründeten Antrag um Gebührenübernahme/-befreiung an die zentrale Raumvergabe zu stellen.

10.4

An den kantonalen Feiertagen stehen die Anlagen den gebührenbefreiten Vereinen **nicht** kostenlos zur Verfügung. Es werden die Gebühren gemäss Gebührenordnung verrechnet.

Feiertage sind: Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachts-tag, Stephanstag.

Gemeinde Volketswil
Zentrale Raumvergabe